

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

München, Januar 2015

Hinweisblatt bei Anmeldung zur gesetzlichen Rentenversicherung durch den Arbeitgeber

Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 zum Befreiungsrecht von Syndikusanwälten und dem einzuräumenden Vertrauensschutz wie folgt umgesetzt:

Syndikusanwälte, deren Befreiung nicht für die aktuell ausgeübte Beschäftigung ausgesprochen wurde und die am 31. Dezember 2014 das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen von ihren Arbeitgebern spätestens zum Stichtag 1. Januar 2015 zur gesetzlichen Rentenversicherung angemeldet werden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Information der DRV, zu finden u.a. unter www.brastv.de /Aktuelles / Schlagzeilen.

Wenn Sie gegen Ihre Anmeldung zur gesetzlichen Rentenversicherung durch Ihren Arbeitgeber vorgehen möchten, müssen Sie sich deswegen an **Ihren Arbeitgeber und die DRV** wenden und **von der DRV** klären lassen, ob bei Ihnen weiterhin die Voraussetzungen für eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegen.

Die BRASStV ist in dieser Angelegenheit nicht der zuständige Ansprechpartner, da sie nicht über Ihre Anmeldung zur gesetzlichen Rentenversicherung entscheidet; sie ist lediglich „Eingangsstelle“, sofern Sie einen erneuten Befreiungsantrag stellen. Wir können Ihnen in dieser Angelegenheit deshalb leider auch keine Beratung bieten.

Syndikusanwälte, die für ihre Angestelltentätigkeit nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, entrichten zum Versorgungswerk Beiträge aus selbständiger Tätigkeit, mindestens den Grundbeitrag (siehe ausführlicher dazu unser „Hinweisblatt für Syndikusanwälte“, zu finden unter www.brastv.de / Downloads / Hinweis- und Merkblätter).